

V2320 Motion (Grüne, Junge Grüne, EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Eine Bestandesaufnahme zu machen, ob und wie weit die vom Bundesamt für Umwelt BAFU vorgeschlagenen Empfehlungen für Musterbestimmungen¹ für die kommunale Ebene zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet in den bestehenden Instrumenten (Nutzungsplanung, Baureglement, etc.) der Gemeinde Köniz bereits umgesetzt sind.
2. Basierend auf der Bestandesaufnahme gemäss Punkt 1 und gestützt auf Artikel 18b Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)² die Empfehlungen für Musterbestimmungen für die kommunale Ebene des BAFU wo nötig und sinnvoll umzusetzen. Dabei sollen die spezifischen lokalen Gegebenheiten der Gemeinde Köniz und die Vernetzung der unterschiedlichen Räume berücksichtigt werden (gemäss Stossrichtung 5 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz).
3. Zur Förderung der Biodiversität auf *gemeindeeigenen* Flächen (gemäss Stossrichtung 3 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz) bei neuen Projekten nebst dem Festlegen von Qualitätsvorgaben auch eine Pflicht zur Leistung eines ökologischen Ausgleichs von mindestens 15 Prozent der gesamten Arealfläche einzuführen. Eine flexible Auslegung für spezielle Flächen (Schulanlagen, Friedhöfe, Sportflächen etc.) soll möglich sein. Ausserdem soll er dem Parlament eine Planung vorlegen, um bis 2045 auf der Gesamtheit der gemeindeeigenen Flächen mindestens 15 Prozent ökologisch wertvolle Flächen zu erreichen.
4. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf *privaten* Flächen voranzutreiben, insbesondere die Sensibilisierung der Liegenschaftsbesitzenden durch Festlegen von Qualitätsvorgaben, erlebnisorientierte Information und Auszeichnungen (unter Stossrichtung 4 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz als Ideen aufgeführt). Dabei soll er, wo sinnvoll, auf bestehenden Grundlagen und Materialien aufbauen, namentlich von Köniz selbst wie auch von Bern und anderen Gemeinden.

Begründung

Die Biodiversität umfasst Ökosysteme und Lebensräume, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Sie versorgt uns mit Nahrung und Trinkwasser, bietet Schutz vor Stürmen und Überschwemmungen und reguliert das Klima, indem sie kühlt, Wasser speichert und die Luftzirkulation fördert. Eine intakte Biodiversität trägt aber auch zur physischen, sozialen und psychischen Gesundheit bei. Naturperlen wie das Köniztal, Schwarzwasser/Sense oder das Grüne Band gehören zu den Standortvorteilen von Köniz als Wohn- und Arbeitsort.

Die Biodiversität steht in der Schweiz stark unter Druck und hat seit 1900 deutlich abgenommen. Um die Artenvielfalt und die Ökosysteme zu erhalten, hat die Schweiz 2012 die Strategie Biodiversität verabschiedet und 2017 einen entsprechenden Aktionsplan lanciert.

¹https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan/aktuelle_projekte/musterbestimmungen.html

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de#art_18_b

Eine Massnahme des Aktionsplans umfasst die Formulierung von Empfehlungen und Musterbestimmungen zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität¹, welche die Kantone und Gemeinde auf der Ebene der Gesetzes- und Planungsinstrumenten umsetzen können. Diese sind nämlich gemäss Artikel 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)² gesetzlich verpflichtet, in intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen. Im Bereich der Siedlungsgebiete obliegt die Umsetzung den Gemeinden – welche diesen Auftrag oft nur zögerlich wahrnehmen.

Die Gemeinde Köniz hat im März 2022 das Biodiversitätskonzept³ verabschiedet, dass der Verwaltung als allgemeine Grundlage und als Handlungsanweisung dient. Zur Förderung der Biodiversität hat der Gemeinderat fünf Stossrichtungen definiert und erste Massnahmen erfolgreich umgesetzt (z.B. mehr Zurückhaltung beim Schnitt entlang von Verkehrswegen, Pflanzenlehrpfad). Eine umfassende Umsetzung steht aber noch aus.

Genau hier setzen die Empfehlungen und Musterbeispiele des Bundesamtes für Umwelt BAFU an. Die Arbeitshilfe basiert auf guten Praxisbeispielen und bestehenden Instrumenten und sind juristisch geprüft, so dass sie einfach in kantonale und kommunale Regelungen übernommen und integriert werden können.

Das BAFU kommt zum Schluss, dass jeweils eine Ausgleichsfläche von mindestens 15 Prozent der betroffenen Arealfläche nötig ist, um die angestrebte ausgleichende Wirkung zugunsten der Biodiversität und der Landschaftsqualität erzielen zu können.

Bei der Sensibilisierung von Privatpersonen hat die Stadt Bern positive Erfahrungen gesammelt, beispielsweise mit einer Auszeichnung für naturnahe Aussenräume.⁴ Auch für eine pragmatische Einstufung der ökologischen Qualität von Flächen kann Köniz auf die Erfahrungen der Stadt Bern aufbauen.

Eingereicht

11.12.2023

Unterschrieben von 19 Parlamentsmitgliedern

Christine Müller, Andreas Hauser, Lukas Erni, Christina Aebischer, Monika Röthlisberger, David Müller, Dominik Fischli, Simon Stocker, Mayra Faccio, Toni Eder, Matthias Müller, Sandra Röthlisberger, Fabienne Marti, Roland Akeret, Vanda Descombes, Claudia Cepeda, Franziska Adam, Arlette Mürger, Casimir von Arx

³https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/19271/220419_konzept_biodiversitaet_koeniz.pdf?fp=3

⁴<https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/biodiversitaet/auszeichnungen>

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag. (Beilage 1: Motionsprüfung vom 25. Januar 2024).

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit der Verabschiedung des Biodiversitätskonzepts im März 2022 einen wichtigen Grundstein für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität in der Gemeinde Köniz gelegt. In den Grundsätzen ist festgehalten, wie die Gemeinde zum Erhalt und zum Schutz der Biodiversität vorgehen will. Die fünf Stossrichtungen zeigen auf, in welchen Bereichen die Gemeinde Köniz dahingehend Schwerpunkte setzt und die Umsetzung vorantreibt. Zur Erinnerung seien die fünf Stossrichtungen hier kurz aufgeführt:

1. Erstellung und Bewirtschaftung von Grundlagen
 - ➔ Zuverlässige fachliche Grundlagen ermöglichen der Gemeinde, wirkungsvolle und effiziente Massnahmen und Projekte zu planen und umzusetzen.
2. Förderung von Naturwissen und Ermöglichen von Naturerlebnissen
 - ➔ Naturwissen und Naturerlebnisse motivieren und befähigen zur Eigeninitiative bei der Förderung der Biodiversität.
3. Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Flächen
 - ➔ Die Gemeinde verfügt über viele eigene Flächen, auf denen sie – oft mit wenig Aufwand – selbst einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten kann.
4. Förderung der Biodiversität auf privaten Flächen
 - ➔ Das Potenzial der privaten Flächen für die Förderung der Biodiversität ist sehr gross. Mittels Information, Beratung oder Anreizen soll die Eigeninitiative unterstützt werden.
5. Vorausschauende Planung und regulatorische Lenkungsmöglichkeiten
 - ➔ Die Gemeinde setzt die Instrumente einer vorausschauenden Planung und von regulatorischen Lenkungsmöglichkeiten zur Förderung der Biodiversität zielgerichtet ein.

Die Stossrichtung der Motion geht dahin, den Erhalt und die Förderung der Biodiversität für die Verwaltung und die Privatpersonen verbindlich zu verankern. Das Biodiversitätskonzept bildet für die betroffenen Verwaltungsabteilungen diesen verbindlichen Rahmen, um sich für den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität einzusetzen.

3. Stellungnahme zu den Anträgen der Motion

3.1 Bestandaufnahme der Empfehlungen für Musterbestimmungen des BAFU

Der Gemeinderat hat mit der Genehmigung der Raumstrategie Köniz - Revisionskonzept für den Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde den Grundstein für die Überarbeitung der Könizer Raumplanungsinstrumente gelegt. Das Parlament hat den dafür notwendigen Kredit im März 2024 genehmigt.

Die zu erarbeitende Raumstrategie bildet den geeigneten Rahmen einer Gesamtschau um die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität mit den Themen Siedlung, Verkehr, Klima, Energie und Landschaft abzustimmen und in geeigneter Form nach Bedarf in die kommunalen Instrumente (Richtplan, Nutzungsplan, Schutzplan, Baureglement) zu integrieren.

Die Empfehlungen des BAFU für Musterbestimmungen⁵ für die kommunale Ebene zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet werden dabei eine wichtige Rolle spielen.

⁵https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan/aktuelle_projekte/musterbestimmungen.html

3.2 Umsetzung der Empfehlungen für Musterbestimmungen des BAFU

Im Rahmen der Raumstrategie sollen die Empfehlungen für Musterbestimmungen des BAFU unter Berücksichtigung der spezifischen lokalen Gegebenheiten geprüft werden. Insbesondere Themen, welchen im aktuellen Richtplan eine untergeordnete Rolle zukommt (z.B. Vernetzung, Biodiversität, Klimaanpassung, Schwammstadtprinzipien etc.) sollen vertieft betrachtet werden. Ein zentraler Teil bildet dabei auch die Erarbeitung von Grundlagen (z.B. Erfassung der Ökosystemleistungen, Versiegelungsgrad, Überarbeitung des Inventar Naturobjekte von 1993, Vernetzungskorridore, etc.).

Mit den drei Verbindlichkeitsstufen der Raumstrategie⁶ kann das Thema stufengerecht eingebunden und umgesetzt werden. Grundeigentümergebundene Bestimmungen müssten in einer (Teil-) Revision des Baureglements festgelegt werden.

3.3 Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Flächen

Die Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Flächen ist ein Kernelement des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz. Grundlagen zur Erfassung der ökologischen Ausgleichsflächen auf gemeindeeigenen Flächen sind in Form der GIS-Applikation "Gemeindegrün" vorhanden und werden laufend aktualisiert. Aus Ressourcengründen konnten bis dato erst die Flächen im Verantwortungsbereich der Abteilung Umwelt und Landschaft erfasst werden. Die Erweiterung auf die übrigen gemeindeeigenen Flächen soll im Rahmen der Raumstrategie erfolgen. Erst wenn diese Analyse abgeschlossen ist, kann eine belastbare Aussage über den Anteil von bereits vorhandenen ökologisch wertvollen Flächen auf gemeindeeigenem Land gemacht werden. Im Rahmen der Raumstrategie wird zu prüfen sein, wie hoch der Anteil aktuell ist, wie er gesteigert werden kann und was eine sinnvolle und erreichbare Zielgrösse ist. Zur Analyse gehört auch festzulegen, was genau unter ökologisch wertvollen Flächen zu verstehen ist, wie sie berechnet werden (z.B. anrechenbare Fläche eines Baums im Strassenraum) und was alles zu «gemeindeeigenen Flächen» gezählt wird (wie soll z.B. mit Baurechten umgegangen werden). Es gilt zu bedenken, dass ein beträchtlicher Teil der gemeindeeigenen Flächen die Strassenfläche ausmacht und dort der Handlungsspielraum aus funktionalen Gründen begrenzt ist. Auf der anderen Seite wäre je nach Anteil Wald in Gemeindebesitz ein Anteil von 15% ökologisch wertvoller Fläche über das ganze Gemeindegebiet sehr leicht oder nur sehr schwer zu erreichen. Es braucht somit einiges an Grundlagenarbeit, bevor sinnvolle, differenzierte und erreichbare Mindestanteile von ökologisch wertvollen Flächen festgesetzt werden können.

3.4 Förderung der Biodiversität auf privaten Flächen

Qualitätsvorgaben gemäss den Empfehlungen des BAFU (oder Teilen davon) müssten im Baureglement, in Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder in Überbauungsordnungen (UeO) auf kommunaler Ebene festgehalten werden. Um diese in Übereinstimmung mit anderen Naturfördermassnahmen und Reglementen zu bringen, braucht es die Gesamtschau im Rahmen der Raumstrategie. Mit der Einbettung des Anliegens der Motionär:innen in die Erarbeitung der Raumstrategie werden die begrenzten Ressourcen effektiver eingesetzt und Doppelspurigkeiten vermieden.

Bei neuen Projekten ist bereits heute eine Grünflächenziffer verbindlich. Je nach Bauklasse beträgt sie in Wohnzonen zwischen 0,3 und 0,35, in den übrigen Zonen zwischen 0,1 und 0,35 (Baureglement, Art. 53). In der Arbeitszone kann ein hochstämmiger Baum mit 50 m² an die Grünfläche angerechnet werden. Die Grünfläche muss möglichst zusammenhängend angelegt werden und es sollen möglichst standortgerechte und einheimische Pflanzen verwendet werden. Trotz dieser Bestimmungen können diese Grünflächen nicht zwingend als ökologische Ausgleichsflächen betrachtet werden. Auch hier ist eine griffige Definition von ökologischen Ausgleichsflächen nötig und es braucht eine differenzierte Betrachtung (wie im Vorstoss angedeutet), damit eine starre Regelung nicht andere essentielle Ziele von neuen Projekten torpediert. Im

⁶ Stufe 1: "Weisung" verwaltungsanweisend (Gemeinderat), Stufe 2: "Strategie" verwaltungsanweisend (Gemeinderat, öffentlichkeitsrelevant), Stufe 3: "Richtplan" behördenverbindlich (Gemeinderat, Genehmigung Kanton)

Rahmen der Raumstrategie sollen sinnvolle Festlegungen für ökologisch wertvolle Flächen und deren Qualität bei neuen Projekten geprüft werden.

Die Abteilung Umwelt und Landschaft erarbeitet im Rahmen des Biodiversitätskonzepts aktuell die Grundlagen für partizipative Anlässe (Wettbewerbe, Zertifizierungen) zur Sensibilisierung privater Grundstückbesitzer. Dabei steht sie in stetem Austausch mit auf diesem Gebiet erfahrenen Gemeinden der Agglomeration Bern. Erste Projekte mit der Bevölkerung sollen in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Um die Wirkung solcher Projekte zu vergrössern und um dem grossen kommunikativen Aufwand zu begegnen, wird die Zusammenarbeit mit erfahrenen Naturfördervereinen wie Pusch⁷ zukünftig vertieft.

4. Fazit

In Anbetracht des hohen Handlungsbedarfs begrüsst der Gemeinderat das Anliegen der Motionär:innen, die Biodiversität in der Gemeinde zu stärken. Mit der laufenden Ausarbeitung der neuen Raumstrategie werden dahingehend eigentlich "offene Türen" eingerannt, um dieses wichtige Themenfeld integral zu betrachten und im Sinne der Gesamtentwicklung der Gemeinde abzustimmen. Eine partielle Umsetzung von Bestimmungen und fixe Flächenanteile ohne die nötige Differenzierung erachtet der Gemeinderat aber nicht als zielführend und eher einschränkend, zumal zuerst die nötigen Grundlagen und die entsprechenden Rahmenbedingungen – wie oben dargelegt – geklärt werden müssen.

Der Gemeinderat ist bereit, gestützt auf die vorangehenden Erläuterungen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 24. April 2024

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 25. Januar 2024

⁷ <https://www.pusch.ch/fuer-gemeinden/biodiversitaet/projekte/vielfalt>



Köniz, 25. Januar 2024 rc

**V2320 Motion (Grüne, Junge Grüne, EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet“
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt:

1. Eine Bestandesaufnahme zu machen, ob und wie weit die vom Bundesamt für Umwelt BAFU vorgeschlagenen Empfehlungen für Musterbestimmungen¹ für die kommunale Ebene zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet in den bestehenden Instrumenten (Nutzungsplanung, Baureglement, etc.) der Gemeinde Köniz bereits umgesetzt sind.
2. Basierend auf der Bestandesaufnahme gemäss Punkt 1 und gestützt auf Artikel 18b Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)² die Empfehlungen für Musterbestimmungen für die kommunale Ebene des BAFU wo nötig und sinnvoll umzusetzen. Dabei sollen die spezifischen lokalen Gegebenheiten der Gemeinde Köniz und die Vernetzung der unterschiedlichen Räume berücksichtigt werden (gemäss Stossrichtung 5 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz).
3. Zur Förderung der Biodiversität auf *gemeindeeigenen* Flächen (gemäss Stossrichtung 3 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz) bei neuen Projekten nebst dem Festlegen von Qualitätsvorgaben auch eine Pflicht zur Leistung eines ökologischen Ausgleichs von mindestens 15 Prozent der gesamten Arealfläche einzuführen. Eine flexible Auslegung für spezielle Flächen (Schulanlagen, Friedhöfe, Sportflächen etc.) soll möglich sein. Ausserdem soll er dem Parlament eine Planung vorlegen, um bis 2045 auf der

¹https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan/aktuelle_projekte/musterbestimmungen.html

²https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de#art_18_b

Gesamtheit der gemeindeeigenen Flächen mindestens 15 Prozent ökologisch wertvolle Flächen zu erreichen.

4. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf *privaten* Flächen voranzutreiben, insbesondere die Sensibilisierung der Liegenschaftsbesitzenden durch Festlegen von Qualitätsvorgaben, erlebnisorientierte Information und Auszeichnungen (unter Stossrichtung 4 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz als Ideen aufgeführt). Dabei soll er, wo sinnvoll, auf bestehenden Grundlagen und Materialien aufbauen, namentlich von Köniz selbst wie auch von Bern und anderen Gemeinden.

Die Empfehlungen des BAFU, oder ein Teil davon, müssten im Baureglement oder einem anderen spezifischen Reglement auf kommunaler Ebene festgehalten werden.

Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglement und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Stimmberechtigten beschliessen u.a. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan), Art. 32 bst. a) GO.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

